

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1.1. Für Vertragsverhältnisse zwischen den Gesellschaften **Styrotrade, a.s. oder Styroprofile, a.s.** (nachfolgend beide gemeinsam oder jede eigenständig nur Verkäufer genannt) und dem Käufer gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend nur AGB).

1.2. Die nicht durch diese Bedingungen oder einen Vertrag oder Rahmenkaufvertrag geregelten Verhältnisse richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetz 89/2012 SIG.).

1.3. Betreffend alle ausgegebenen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht sowie auch das mit der geschützten Marke verbundene Recht vor.

1.4. Beim Verkäufer eingegangene Bestellungen sind zum Zeitpunkt ihrer Akzeptierung / Annahme durch den Verkäufer rechtlich bindend. Hat der Käufer spezifische, von den Standards des Verkäufers abweichende Anforderungen an die Qualität der bestellten Ware, müssen diese Anforderungen in der Bestellung spezifiziert sein.

1.5. N/A

1.6. Sollte der Käufer eine vertragliche Verpflichtung aus den beim Käufer liegenden Gründen ganz oder teilweise nicht einhalten, entsteht dem Verkäufer Anspruch auf Ersatz der daraus entstandenen Schäden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ware zurückzunehmen, die auf Grundlage eines durch Verschulden des Käufers teilweise erfüllten Vertrages geliefert worden ist.

1.7. Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, muss durch den Verkäufer gemäß den individuellen Anforderungen des Käufers produzierte Ware vom Käufer abgenommen und ordnungsgemäß bezahlt werden.

1.8. Der Verkäufer kann Warenlieferungen an den Käufer auch aus einer vertraglichen Verpflichtung einstellen, ohne dass dem Käufer irgendwelche Ansprüche entstehen, wenn der Käufer mit der Begleichung fälliger Rechnungen in Verzug gerät oder einen genehmigten Lieferantenkredit überschritten hat. Gleiches gilt, falls der Käufer die im Rahmenkaufvertrag, Kaufvertrag, einer bestätigten Bestellung oder Rechnung enthaltenen vertraglichen Pflichten verletzt. Bei einem länger als 10 Tage andauernden Verzug des Käufers mit der Begleichung von Rechnungen ist der Verkäufer in keiner Weise an das abgeschlossene Vertragsverhältnis gebunden, was die im Vertrag festgelegten Mengen, Preise und Termine anbelangt. Die in der vertraglichen Verpflichtung vereinbarten Ansprüche des Verkäufers auf vertragliche und gesetzliche Konsequenzen und Sanktionen erlöschen hingegen nicht.

1.9. Im Sinne der Best. des § 14 Abs. 1 Gesetz Nr. 634/1992 über den Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung möchten wir Sie informieren, dass das sachlich zuständige Subjekt für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten für die von uns angebotenen Waren und Dienstleistungen die Tschechische Handelsinspektion (www.coi.cz), bzw. ein vom Ministerium für Industrie und Handel (www.mpo.cz) beauftragtes Subjekt ist.

1.10. Die in einer vertraglichen Verpflichtung des Käufers und Käufers festgelegten Bedingungen, sofern ausdrücklich vereinbart, sind diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen stets übergeordnet.

II. Kaufpreis

2.1. Der Kaufpreis wird stets gemäß der geltenden Preisliste des Lieferanten am Tag der Akzeptierung einer Bestellung oder aufgrund einer separaten Vereinbarung der Vertragsparteien (weiterhin nur

„Vertrag“ oder „Verträge“ genannt) festgelegt. Sofern in einem separaten Vertrag oder in der Preisliste nicht anders geregelt, ist der Preis des Transports nicht Bestandteil des Kaufpreises.

2.2. Kosten für Sonderverpackungen auf Wunsch des Käufers sind nicht im Preis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

2.3. Die Preisliste für das Angebot des Verkäufers ist bis auf Widerruf oder Annahme einer Änderung durch den Verkäufer bindend. Dies gilt auch für die separaten Verträge.

2.4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Warenpreise einseitig zu erhöhen, sollte es zu einem nachweislichen und nicht durch den Hersteller verschuldeten Anstieg der Produktionskosten kommen. Über die Preisänderung informiert der Verkäufer den Käufer in der Regel 14 Tage vor Wirksamwerden der neuen Preise; in begründeten Fällen von Marktstörungen ist der Verkäufer berechtigt, den Preis unverzüglich anzupassen.

III. Zahlungsbedingungen

3.1. Mit Abschluss eines Rahmenkaufvertrages, Kaufvertrages oder Bestätigung einer Bestellung konkretisieren der Verkäufer und der Käufer in der Regel die Zahlungsbedingungen. Sollte das nicht der Fall sein, gelten die in den weiteren Punkten dieser AGB angeführten allgemeinen Zahlungsbedingungen.

3.2. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis ordnungsgemäß und rechtzeitig zu bezahlen. Als Tag der Bezahlung der Ware versteht sich gemäß § 1957 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch der Tag der Wertstellung der finanziellen Mittel auf dem Konto des Verkäufers. Der Käufer stimmt ohne jegliche weitere Ansprüche gegen den Verkäufer der Einstellung der Lieferungen in dem Fall zu, dass er mit der Zahlung irgendwelcher eigener Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät. Die Vertragsparteien haben in diesem Zusammenhang ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen von § 1913 Bürgerliches Gesetzbuch nicht zur Anwendung kommen. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen auch für realisierte Teillieferungen aus dem Vertragsverhältnis mit den Erfordernissen eines Steuerbelegs auszustellen. **Sofern nicht anders vereinbart, trägt die Fälligkeit der durch den Verkäufer ausgestellten Steuerbelege 14 Tage ab dem Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung, d. h. Lieferung der Ware.** Im Steuerbeleg werden geleistete Anzahlungen verrechnet. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sie die Nichtbegleichung einer Rechnung für gelieferte Ware innerhalb der vereinbarten Frist im Sinne von § 2002 Abs. 1 zweiter Satz des Bürgerlichen Gesetzbuches als wesentliche Verletzung des Kaufvertrages mit Möglichkeit des sofortigen Rücktritts des Verkäufers vom Teilkaufvertrag und vom Rahmenkaufvertrag erachten. Eine erhaltene Zahlung vom Käufer kann der Verkäufer als Zahlung für die Erfüllung der zuerst fälligen Verbindlichkeit(en) des Käufers annehmen und verbuchen, und zwar – nach Ermessen des Verkäufers – ggf. zuerst für Nebenforderungen dieser früher fälligen Verbindlichkeit(en).

Entsteht dem Käufer gemäß den Bedingungen des Kaufvertrages Anspruch auf einen Nachlass auf den Warenpreis (Bonus, Skonto, andere Preisnachlässe, Verbindlichkeit des Verkäufers/Forderung des Käufers u.ä; nachfolgend nur „Preisnachlässe“ genannt) und hat er aber gleichzeitig überfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer, so kann der Verkäufer seine Verbindlichkeiten gegen jegliche (auch noch nicht fällige) Forderungen des Käufers aufrechnen.

Über die Aufrechnung gegenseitiger Verbindlichkeiten informiert der Verkäufer den Käufer stets schriftlich. Sind im Kaufvertrag Zahlungsbedingungen in Form von Anzahlungen vereinbart, wird die Ware erst ausgegeben, wenn der gesamte Betrag dem Konto des Verkäufers bereits gutgeschrieben ist. Die Reklamation der Ware räumt dem Käufer kein Recht ein, Zahlungsbedingungen, zu denen er sich im Kaufvertrag verpflichtet hat, nicht zu erfüllen. Die Bestimmung von § 2108 Bürgerliches Gesetzbuch kommt in einem solchen Fall nicht zur Anwendung. Bei Verzug mit der Bezahlung des Preises der Ware hat der Verkäufer Anspruch auf einen Verzugszins in der gesetzlichen Höhe p. a. vom geschuldeten Betrag. Ein Schadensersatzanspruch des Verkäufers bleibt davon unberührt. Die Bestimmung von § 1971 Bürgerliches Gesetzbuch kommt somit nicht zur Anwendung.

3.3 Gerät der Käufer (mit jeglichen Zahlungen) in einen länger als fünf (5) Kalendertage andauernden Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von denjenigen Vertragsbestimmungen zurückzutreten, die sämtliche vom Verkäufer dem Käufer mit ex tunc Wirkungen gewährte Preisnachlässe für das jeweilige Kalenderjahr betreffen.

3.4 Tritt ein Verstoß gegen eine der Vertragsbestimmungen seitens des Käufers ein, insbesondere die Nichteinhaltung der Fälligkeitsfrist, hat der Verkäufer das Recht, die vereinbarte Zahlungsfrist anzupassen (zu verkürzen) bzw. die Fälligkeitsfrist ganz zu verweigern und die Ware dem Käufer erst dann zu liefern, nachdem die Ware durch eine Vorleistung bezahlt wurde. Soweit es sich um Auftragsware handelt, ist der Verkäufer berechtigt, die Produktion erst nach deren Bezahlung zu beauftragen.

3.5 Sofern durch die Vertragsparteien nichts Abweichendes geregelt wird, gilt, dass der Preis ausschließlich Mehrwertsteuer vereinbart ist. Der Verkäufer rechnet die Mehrwertsteuer hinzu und weist ihre aktuelle Höhe zum Tage der steuerbaren Leistung in der Rechnung auf; dies gilt nicht im Falle der Steuerschuldumkehr.

IV. Erfüllungstermin

4.1. Der Erfüllungstermin ist durch den Kaufvertrag oder die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer festgelegt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware zu diesen Terminen an den Käufer zu liefern, und der Käufer verpflichtet sich, die Ware abzunehmen.

4.2. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Warenabnahmetermine durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, (a) einen Ersatztermin für den Abnahmebeginn festzulegen, der aber nicht länger als eine (1) Woche nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmetermin liegt, und (b) die Ware im Einklang mit dem aktuellen Preis umzupreisen. Sollte der Käufer die Ware auch zu diesem Termin nicht abnehmen, kann der Verkäufer die Ware in die freie Warenbörse überführen und sie verkaufen. In begründeten Fällen der Nichterfüllung der Warenabnahmetermine durch den Käufer (inkl. des vom Käufer beauftragten Spediteurs) behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer Lager- und Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

4.3. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung beginnt mit der ersten Lieferung durch den Verkäufer, ggf. mit Bezahlung einer Anzahlsrechnung durch den Käufer, sofern nicht vertraglich anders vereinbart. Im Fall vereinbarter Anzahlungen ist für die Erfüllung der Termin der Wertstellung des vereinbarten Betrages auf dem Konto des Verkäufers maßgebend.

4.4. Die Lieferpflicht erlischt für den Verkäufer, wenn der Käufer mit der Bezahlung abgenommener Ware oder Begleichung einer vereinbarten Anzahlung in Verzug gerät. Bei Nichtbegleichung einer vereinbarten Teilanzahlung erlischt die Lieferpflicht für den Verkäufer im Umfang des nicht beglichenen Teils der Anzahlung, und damit erlischt der Anspruch des Käufers auf damit verbundene und vereinbarte Nachlässe auf die Warenpreise.

4.5. Im Fall verspäteter Warenlieferung durch Verschulden des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, eine Nachfrist für die Lieferung von mindestens 2 Wochen festzulegen. Hält der Verkäufer diese Frist nicht ein, kann der Käufer ersatzlos vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist sofort nach Ablauf der Nachfrist in schriftlicher Form abzugeben. Bei Vorliegen von objektiven Ursachen ist der Käufer nicht berechtigt, Sanktionen oder Ersatz im Zusammenhang mit der Nichtlieferung der Ware zu verlangen.

V. Lieferung der Ware

5.1. Eine Lieferung oder Teillieferung ist mit Verladung und Übergabe der Ware zum Transport (an den ersten Beförderer) erfüllt.

5.2. Übernimmt der Käufer die vorbereitete Ware nicht zum vertraglichen Termin oder gemäß der Aufforderung zur Abnahme, kann der Verkäufer die Ware auf Rechnung und Risiko des Käufers für die Dauer von 7 Tagen einlagern. Die Bestimmung 4.2. AGB, letzter Satz wird sinngemäß angewendet.

5.3. Bei Selbstabholung verpflichtet sich der Käufer, die Abnahme und Übernahme der Ware vom Verkäufer im Produktionswerk innerhalb der in der Aufforderung zur Abnahme festgelegten Frist sicherzustellen.

5.4. Nutzt der Käufer zur Abnahme ein Transportunternehmen, ist dieses verpflichtet, sich mit einer Berechtigung zur Warenübernahme auszuweisen. Weist sich das Transportunternehmen nicht mit einer Berechtigung aus, haftet der Verkäufer nicht für Schäden durch unbefugte Übernahme der Ware. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

5.5. Der Käufer verpflichtet sich, die genauen Transportanweisungen bei Unterzeichnung des Kaufvertrages anzuführen. Änderungen der Transportanweisungen sind spätestens 3 Werktage vor Versendung der Ware schriftlich vorzunehmen.

5.6. Bei der Erfüllung von Warenlieferungen mit durch den Verkäufer gewährleistetem Transport verpflichtet sich der Käufer, eine gute und sichere Zufahrt zum Entladeort der Ware zu gewährleisten. Durch Nichtgewährleistung dieser Pflicht entstandene etwaige Mehrkosten bei der Entladung oder Schäden am Vermögen des Transportunternehmens, einschließlich der Nichterfüllung der Lieferung aus diesem Grund durch den Verkäufer, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Käufers.

5.7. Untrennbarer Bestandteil jeder Lieferung des Verkäufers ist ein Lieferschein mit Spezifikation der Produkte.

5.8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Warenausgabe abzulehnen, sofern der Käufer irgendeine seiner finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer bzw. einer der Gesellschaften der Styrogroup nicht erfüllt hat, oder sobald die Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer den vereinbarten Kreditrahmen überschreiten. Der Verkäufer teilt dem Käufer auf seinen Wunsch hin mit, welcher Kreditrahmen dem Käufer beim Verkäufer zur Verfügung steht. Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers aktuelle rechtliche sowie finanzielle Unterlagen vorzulegen, aus denen sowohl die aktuelle rechtliche als auch finanzielle Situation des Käufers ersichtlich sein wird. Diese Unterlagen werden ausschließlich für die Zwecke der Festlegung des Kreditrahmens des Käufers verwendet.

5.9. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Verkauf von einer größeren Menge von Waren und/oder Produkten abzulehnen, sobald sie die vom Käufer üblicherweise abgenommenen Werte/Volumina überschreiten.

VI. Übergang von Risiken

6.1. Im Fall von Warenlieferungen mit durch den Verkäufer gewährleistetem Transport geht das Risiko eines Schadens an der Ware mit Bestätigung des Lieferscheins durch den Käufer am Lieferort der Ware über. Bei Lieferungen von direkt beim Verkäufer durch den Käufer abgenommener Ware geht das Risiko eines Schadens an der Ware mit Bestätigung des Lieferscheins und Frachtbriefs durch den Käufer, ggf. Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vor Unterzeichnung des Lieferscheins in Bezug auf Art, Menge und offenkundige Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel muss der Käufer im Lieferschein vermerken.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet und verpflichtet sich ausdrücklich, die Übernahme einer jeden realisierten auch Teillieferung von Ware vorzunehmen. Bei dieser Übernahme muss er mit fachlicher Sorgfalt die Übereinstimmung der gelieferten Menge gemäß Lieferschein kontrollieren und offenkundige Mängel an

der Ware feststellen. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins ohne Anmerkungen bestätigt der Käufer die ordnungsgemäße Lieferung und Übernahme der Ware in Hinblick auf ihre Art, Menge, ggf. Vollständigkeit, sowie die Unversehrtheit der Lieferung.

VII. Qualität der Produkte – Garantien

7.1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die in seiner Beschaffenheitserklärung enthaltenen Qualitätsparameter der Ware. Damit garantiert er die Übereinstimmung der Qualitätsparameter seiner Produkte mit den geltenden und deklarierten ČSN-Normen oder anderen angeführten Vorschriften und Standards. Der Verkäufer deklariert bei der gelieferten Ware die Güteklassen der gelieferten Ware sowohl auf Lieferscheinen als auch auf Rechnungen.

7.2. Die Ware des Verkäufers ist gemäß Gesetz Nr. 22/1997 SIG., in der geltenden Fassung, und Regierungsverordnung Nr. 163/2002 SIG., in der geltenden Fassung, bei einem autorisierten Subjekt geprüft worden. Ausgehend von den Ergebnissen dieses Prüfungssystems stellt der Verkäufer eine Beschaffenheitserklärung aus.

7.3. Der Käufer hat sich vor Geltendmachung einer Bestellung oder Abschluss einer vertraglichen Verpflichtung mit dem Verkäufer mit den technischen, qualitativen und die Prüfung betreffenden Bedingungen der vom Verkäufer gelieferten Ware bekannt gemacht. Wurden vom Käufer im Rahmen des Abschlusses der vertraglichen Verpflichtung keine Zusatzanforderungen des Käufers im technischen, qualitativen und das Prüfwesen betreffenden Bereich geltend gemacht und seitens des Verkäufers akzeptiert, geht der Verkäufer davon aus, dass die durch ihn gelieferten Produkte in jeder Hinsicht sämtlichen Erfordernissen des Käufers genügen.

7.4. Hat der Käufer Zusatzanforderungen an Ausführung, Qualität und Prüfung der gewünschten Ware, muss er seine Anforderungen als Bestandteil der Bestellung schriftlich spezifizieren. Verpflichtet sich der Verkäufer zu ihrer Erfüllung, muss er sie im Rahmen konkreter Warenlieferungen erfüllen. Nachträglich geltend gemachte Ansprüche an die technischen, qualitativen oder mit dem Prüfwesen verbundenen Wareneigenschaften lässt der Verkäufer unberücksichtigt. Sie können auch nicht Grund zur Reklamation der Ware oder zu ihrer Ablehnung sein.

7.5. Der Verkäufer erklärt, dass die gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelieferte Ware keine rechtlichen Mängel aufweist.

VIII. Produktmängel – Reklamation

8.1. Der Verkäufer haftet für Mängel der Ware, die sie zum Zeitpunkt des Übergangs des Schadensrisikos auf den Käufer aufweist.

8.2. Mängel der Ware können den Charakter eines offenkundigen oder versteckten Mangels haben. Offenkundige Mängel sind solche, die sich durch Nachzählen der Menge und/oder äußerliche optische Beurteilung der Ware feststellen lassen (offenkundige mechanische Beschädigungen und Mängel). Versteckte Mängel lassen sich nicht in gewöhnlicher Weise aufdecken und sind in der Regel mit verschiedenen Prüfmethode feststellbar.

8.3. Bei Feststellung offenkundiger (optisch feststellbarer) Mängel und bei der Geltendmachung seiner Rechte geht der Käufer wie folgt vor:

a) Bei der Warenübernahme übernimmt er die Ware anknüpfend an Umfang und Erheblichkeit des offenkundigen Mangels nicht. Diese Tatsache vermerkt er mit einer ordnungsgemäßen Begründung im Lieferschein der Warenlieferung.

b) Bei der Warenübernahme vermerkt er festgestellte offenkundige Mängel im Lieferschein der Warenlieferung, macht innerhalb kürzester Zeit, spätestens aber 2 Tage nach der Warenübernahme, eine schriftliche Reklamation geltend und übernimmt die Ware. Er belässt die Ware bis zur Klärung der Reklamation in der Originalverpackung. Werden offenkundige Mängel bei der Warenübernahme nicht innerhalb der angeführten Fristen geltend gemacht, geht der Verkäufer davon aus, dass die Ware ordnungsgemäß und ohne offenkundige Mängel geliefert worden ist.

c) Der Käufer ist verpflichtet, über jeden Mangel eine Fotodokumentation anzufertigen.

8.4. Ware mit offenkundigen (optisch feststellbaren) Mängeln, die bei der Übernahme gemäß den vorstehenden Punkten dieser Bedingungen infolge der Verpackung der Ware und in Hinblick auf Einzelstücke nicht feststellbar waren, darf nicht eingebaut werden und ist im festgestellten Zustand zum Nachweis der Warenherkunft und des Charakters des Mangels zu belassen. Dies betrifft insbesondere das die Ware, ihre Güteklasse und das Herstellungsdatum bezeichnende Etikett. Derartige Mängel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung in irgendeiner Weise zur Kenntnis zu geben. Eine schriftliche Bestätigung ist spätestens binnen 48 Stunden nach Feststellung und Mitteilung erforderlich, einschließlich der angefertigten Fotodokumentation.

8.5. Bei Feststellung versteckter Warenmängel ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer das Auftreten dieser Mängel unverzüglich schriftlich unter Anführung des Charakters des Mangels mit belegenden Feststellungen (Prüfungen einer zertifizierten Prüfstelle und Fotodokumentation) mitzuteilen und die Ware bis zur Begutachtung durch den Verkäufer in dem Zustand und der Konstruktion zu belassen, wo er den Mangel festgestellt hat. Der Käufer muss dem Verkäufer die Durchführung jeglicher Maßnahmen zur Gewinnung von Anhaltspunkten für eine ordnungsgemäße Überprüfung des versteckten Mangels (Entnahme von Proben, Bohrungen usw.) ermöglichen.

8.6. Ein Mangel infolge unsachgemäßen Umgangs, Einbaus oder Verwendung der Ware oder einer anderweitigen Verletzung der Montage- und technischen Bedingungen des Verkäufers gilt nicht als Warenmangel.

8.7. Für Zweifelsfälle wird vereinbart, dass sich der Anspruch des Käufers aus einem Mangel im Fall wesentlicher Warenmängel lediglich auf die Möglichkeit des Umtauschs (nicht verwendeter Ware) oder auf einen Kaufpreinsnachlass beschränkt. Bei unwesentlichen Mängeln beschränkt sich der Anspruch des Käufers aus dem Mangel lediglich auf die Möglichkeit eines Kaufpreinsnachlasses.

8.8. Offenkundige Warenmängel müssen spätestens binnen eines (1) Monats ab Lieferung der Ware an den Käufer reklamiert werden. Versteckte Warenmängel müssen spätestens binnen eines (1) Jahres ab Lieferung der Ware an den Käufer reklamiert werden.

8.9. Verletzt der Käufer die in Punkt VIII dieser Bedingungen angeführten Grundsätze oder macht er eine andere als die vereinbarte Reklamationsweise geltend, erlischt der Anspruch auf Mängelhaftungsleistung.

8.10. Warenmängel sind stets schriftlich zu reklamieren. Bei Verletzung dieses Grundsatzes ist die Reklamation rechtlich unwirksam und muss nicht vom Verkäufer bearbeitet werden. Wurde die Behebung eines Mangels der Ware oder ihre mögliche Reparatur nicht durch den Käufer ermöglicht oder anderweitig verhindert, oder hat er den Mangel ohne Wissen und Einverständnis des Verkäufers in anderer Weise behoben, erlöschen damit die vom Verkäufer für die Ware gewährten Garantien, einschließlich seiner Mängelhaftung.

8.11. Weist die Ware Mängel auf, insbesondere versteckte Mängel, die bei Feststellung keinen Verlust der technischen, Sicherheits- und Funktionseigenschaften der Ware verursacht haben, wenn ihr Umtausch mit höheren Kosten als 50 % des Warenpreises verbunden wäre, akzeptiert der Käufer das Recht des Verkäufers, zunächst einen Nachlass auf den Kaufpreis der Ware zu gewähren, welcher die verminderten

Qualitätsparameter der Ware zum Ausdruck bringt, oder eine angemessene fachgerechte Sanierung der Ware vorzunehmen oder die Ware in der Konstruktion zu belassen und den Umtausch der Ware auf Kosten des Verkäufers zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, da der Verschleiß der Ware oder die Funktionseinbuße der Ware höher als der Wert ist, für den sie geprüft und für den die Beschaffenheitserklärung ausgestellt wurde, jedoch nur, wenn diese Tatsache innerhalb der Garantiefrist eintritt.

8.12. Ware mit offenkundigem Mangel darf nicht eingebaut werden. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen des Einbaus dieser Ware.

8.13. Bei ungerechtfertigten Reklamationen von Warenmängeln hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung der nachweislichen Kosten in Verbindung mit der Bearbeitung einer solchen Reklamation, und der Käufer ist verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

8.14. Der Verkäufer haftet nicht für Warenmängel infolge abnormaler oder unangemessener Verwendung der Ware, unsachgemäßen Umgangs oder Montage, die dem Käufer durch einen Dritten verursacht werden.

8.15. Auch geringfügige Farbabweichungen, die möglicherweise infolge der Erfüllung unterschiedlicher Bestellungen oder Nachbestellungen mit größerem Zeitabstand ihrer Realisierung durch den Verkäufer auftreten, können nicht als Warenmangel geltend gemacht werden.

8.16. Der Verkäufer bearbeitet Reklamationen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

IX. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

9.2. Der Käufer darf nicht bezahlte Ware nicht verpfänden oder irgendwelche Garantien mit ihr gewähren, es sei denn, der Verkäufer erteilte hierfür das schriftliche Einverständnis. Jegliche Aufrechnung seitens des Käufers gegen einen vom Verkäufer in Rechnung gestellten Betrag ist nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Verkäufers möglich. Für den Käufer gilt das Verbot der Abtretung etwaiger Forderungen gegenüber dem Verkäufer an einen Dritten.

X. Weitere Vereinbarungen

10.1. Für Vertragsverhältnisse ist ausschließlich die auf dem Gebiet des Verkäufers geltende Rechtsordnung bindend. Sind Verträge oder diese AGB auch in einer anderen als der tschechischen Sprache ausgefertigt, ist für den Streitfall stets die tschechische Fassung des betreffenden Dokuments maßgebend.

10.2. Sämtliche Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag oder in Verbindung mit ihm entstehen, werden vor allem gütlich beigelegt. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, können beide Parteien das Recht auf gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen, wobei die Parteien dieses Vertrages für Gerichtsverfahren ausdrücklich vereinbart haben, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten, die künftig aus einem abgeschlossenen Vertrag oder in Verbindung mit ihm entstehen, einschließlich Fragen seiner Gültigkeit, seiner Auslegung, Realisierung oder der Beendigung von aus diesem Rechtsverhältnis direkt entstehenden oder mit ihm direkt verbundenen Rechten, unter Anwendung von § 89a Zivilprozessordnung entschieden werden: *„Die Verfahrensbeteiligten in einer Handelssache können schriftlich die örtliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts erster Instanz vereinbaren, es sei denn, das Gesetz legt eine ausschließliche Zuständigkeit fest. Ein solcher Vertrag oder seine beglaubigte Abschrift sind bereits in der Klage (im Antrag*

auf Verfahrenseröffnung) vorzulegen.“ **Mit Akzeptierung dieser Bedingungen wird dann als Gericht erster Instanz das Kreisgericht Praha – východ vereinbart.**

10.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen können im konkreten Fall nur schriftlich vorgenommen werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGB im angemessenen Umfang einseitig zu ändern. Die Änderung der AGB wird durch Veröffentlichung auf den Webseiten der betreffenden Firma (www.styrotrade.cz, www.styroprofile.cz) mit dem Datum der Veröffentlichung bekannt gegeben. Der Käufer ist berechtigt, einen Kaufvertrag und diese AGB bei ihrer einseitigen Änderung durch den Verkäufer zu kündigen, und zwar innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung der Änderungen.

10.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil von Angeboten, Bestellbestätigungen, Kaufverträgen, einschließlich Rahmenkaufverträge, Lieferscheinen und Rechnungen für gelieferte Ware von den Gesellschaften **Styrotrade, a.s./ Styroprofile, a.s.**

10.5. Schadensersatz – Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer einen Schaden stets maximal bis zur Höhe des in einzelnen Kaufverträgen/Teilbestellungen vereinbarten Kaufpreises, bzw. maximal bis zur Höhe der gelieferten Ware ersetzen muss, bezüglich derer dem Käufer ein Schaden entstand. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz eines vorsätzlichen oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schadens bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Wenn durch diesen Vertrag nicht anders vereinbart, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie auch die aus ihm resultierenden oder mit ihm verbundenen Rechtsverhältnisse nach den jeweiligen geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 SIG. Bürgerliches Gesetzbuch, in der geltenden Fassung.

10.6. Verjährungsfrist – Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Recht des Verkäufers auf Bezahlung des Kaufpreises nicht früher als nach fünfzehn (15) Jahren verjährt.

10.7. Die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnende Person erklärt, dass sie berechtigt ist, im Namen des Käufers zu handeln.

10.8. Für den Verkäufer darf vertragliche Dokumente jeglicher Art lediglich das satzungsmäßige Organ der Gesellschaften Styrotrade, a.s./ Styroprofile, a.s. oder deren Prokurist unterzeichnen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 1. Jan 2023 gültig.

Styrotrade, a.s./ Styroprofile, a.s. / Styrogroup, a.s